


Stadt Bergneustadt
Der Bürgermeister

Bergneustadt, 01.08.2007

Federführender Fachbereich / Aktenzeichen FB 2/ 70-10-01

Beschlussvorlage Nr. 0137/2007
öffentlich

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin	↓ Zuständigkeit
Arbeitsgruppe Satzungen, Gebühren, BBH	09.08.2007	Vorberatung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	20.08.2007	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	05.09.2007	Vorberatung
Rat	12.09.2007	Entscheidung

Beschlussvorlage

Neufassung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Bergneustadt

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die als Anlage beigefügte Neufassung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Bergneustadt.

In Vertretung:

Thorsten Falk
1. Beigeordneter

Erläuterungen:

Jüngere Entwicklungen in der Rechtsprechung, aber auch kommunalpolitische sowie verwaltungstechnische Aspekte haben den Städte- und Gemeindebund NRW veranlasst, das seit zwei Jahrzehnten unveränderte Muster eine Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren zu überarbeiten.

Unter Mitwirkung von Mitarbeitern des GVV sowie kommunaler Praktiker aus Mitgliedskommunen hat die Geschäftsstelle des StGB NRW die Mustersatzung erstellt. Diese wurde ebenfalls mit Vertretern der Rechtsprechung erörtert sowie mit dem Innenministerium des Landes NRW abgestimmt und dient als Grundlage der neu zu beschließenden Straßenreinigungssatzung der Stadt Bergneustadt.

Durch die neu gefasste Satzung wird vorrangig eine inhaltlich hinreichend bestimmte Regelung und Klärung der Pflichten bei Straßenreinigung und Winterwartung auf Fahrbahnen und Gehwegen zwischen der Gemeinde und den Anliegern getroffen. Es wird insbesondere eindeutig unterschieden zwischen Fahrbahn und Gehweg, so dass der reinigungspflichtige Bürger eindeutig erkennen kann, welche Pflichten ihm auferlegt werden. Hier bestand bisher eine Unsicherheit im Bezug auf die Gehwegreinigung.

Die Übertragung der Winterwartungspflicht gemäß der Mustersatzung auf 1,50 breiten Gehbahnen auf Straßen, die über keinen Gehweg verfügen, wurde nicht in die Satzung übernommen. Durch einen angepassten Winterdienstplan des Baubetriebshofes wird sichergestellt, dass diese Straßen werktags bis 7.00 Uhr und sonntags bis 9.00 Uhr mit Winterdienst versehen werden und somit eine Begehbarkeit sichergestellt ist. Deshalb wird die ursprünglich erstellte und der Arbeitsgruppe Satzungen, Gebühren, Baubetriebshof zugeleitete Beschlussvorlage Nr. 0115/2007 vom 24.05.2007 aufgehoben und durch diese Beschlussvorlage ersetzt

Der Satzungsentwurf wurde sowohl durch den Städte- und Gemeindebund NRW überprüft als auch hinsichtlich der Haftungsfrage durch den Gemeindeversicherungsverband. Dem Entwurf wird insgesamt zugestimmt, wobei Letzterer zu bedenken gibt, dass in einem Rechtsstreit ein erkennendes Gericht zu der Auffassung gelangen kann, dass die zu reinigende Breite des Gehwegs mit 1,20 m nicht ausreichend ist.

Das Inkrafttreten der Satzung zum 01.11.2007 dient der Sicherstellung des Winterdienstes zur Winterperiode 2007/2008. Es ist nicht zu erwarten, dass vor diesem Termin Winterdienst ausgeübt werden muss.

Mitzeichnungen			
<input type="checkbox"/>	I. Beigeordneter	<input type="checkbox"/>	Fachbereich 2
	Datum		Datum
<input type="checkbox"/>	Stadtkämmerer	<input type="checkbox"/>	Fachbereich 3
	Datum		Datum
<input type="checkbox"/>	Fachbereich 1	<input type="checkbox"/>	Fachbereich 4
	Datum		Datum